

Österreichische Zeitschrift für das

ÄRZTLICHE GUTACHTEN

Chefredaktion: Christina Wehringer

Herausforderungen in der Begutachtung
von postakuten Infektionssyndromen (PAIS)
und vom chronischen Fatigue-Syndrom
(ME/CFS)

Miroslav Krstic

Erschwerende Faktoren und Erschwernis-
zuschlag im Pflegegeldrecht bis zum
15. Lebensjahr

Christina Wehringer

Gelenkschmerzen unklarer Genese –
eine Herausforderung in der Begutachtung

Dieter Eschberger

Verpflichtung zur
Arbeitszeitaufzeichnung

Hans-Georg Goertz

Ärztliches Berufsrecht für Sachverständige:
Sonderfachbeschränkung

Johannes Zahrl



Christina Wehringer
Chefredakteurin der Österreichischen Zeitschrift für das ärztliche Gutachten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Es erscheint ganz selbstverständlich, dass Ärzt:innen genau wissen, welche Tätigkeiten ärztliches Handeln – sei es, Diagnose und Behandlungskonzepte mit Patient:innen zu besprechen, zu empfehlen oder zu veranlassen, oder sei es ein Gutachten zu bestimmten Rechtsfragen wie Fahrtauglichkeit, Pflegebedarf oder die Folgen eines Unfalls – umfasst, und entsprechend agieren. Es geht dabei nicht nur darum, medizinisches Wissen zu erwerben, zu verfeinern und im Zuge der Fortbildungspflicht auf den aktuellen Stand der Medizin zu bringen, um Erkrankte entsprechend optimal zu betreuen, sondern auch um den notwendigen Rechtsrahmen. Im Rahmen einer Pflegegeldbegutachtung ist es nicht Aufgabe der begutachtenden Ärzt:innen, aktiv in eine laufende Therapie – etwa bei einer Diabeteserkrankung – einzugreifen oder Angehörige bzw. die betroffene Person dazu anzuleiten, eigenständig therapeutische Maßnahmen zu setzen.

Solche Eingriffe setzen einen Behandlungsauftrag sowie eine entsprechende rechtliche Grundlage voraus und sind daher nicht Gegenstand der Begutachtung. Im Zentrum der Begutachtung steht vielmehr nicht primär das medizinische Detailwissen, sondern die Kenntnis des rechtlichen Rahmens ärztlichen Handelns. Ziel ist es, die Ursachen einer funktionellen Einschränkung zu beurteilen und deren Auswirkungen auf den Unterstützungsbedarf im Sinne der Pflegevorsorge festzustellen.

Die Praxis zeigt, dass bei der Vielfalt möglicher Rechtsrahmen der eine oder andere nicht immer so klar und präsent ist, weswegen **Johannes Zahrl** als kompetenter Jurist zur Klärung derartiger Fragestellungen in den kommenden DAG-Heften entsprechende Beiträge veröffentlichen wird. Der erste Artikel erscheint in diesem Heft zum Thema „Berufsrecht und Sonderfachbeschränkung“, das gerade auch in der Begutachtung – Stichwort „Obergutachten“ – eine wichtige Rolle spielt.

Miroslav Krstic widmet sich in seinem eindrucksvoll strukturierten Artikel den Herausforderungen in der Begutachtung von postakuten Infektionssyndromen (PAIS) und vom chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS). Er zeigt auf, welche Erkenntnisse bisher zur Diagnostik und Therapie genutzt werden können und mit welchen Hürden Gutachter:innen wegen fehlender Versorgungsstrukturen für die (schwer) Erkrankten konfrontiert sind.

1993 wurde eine einheitliche Pflegevorsorge beschlossen und seit 2016 spezifizierte Einstufungskriterien, um dem insgesamt erhöhten Aufwand der Pflege schwerst behinderter Kinder gerecht zu werden. Bei der Abgrenzung erschwerender Faktoren bei einzelnen Pflegeverrichtungen und der gesamtheitlich zu betrachtenden Erschwerispauschale für schwerst behinderte Kinder kommt es immer wieder zu Unklarheiten; der Artikel von **Christina Wehringer** erleichtert künftig die Abgrenzung.

Gelenksverletzungen gehen üblicherweise mit erheblichen Schmerzen, und zwar abhängig vom Geschehen, einher. Gutachterliche Beurteilungen erfolgen in der Regel mit einem längeren Intervall nach Behandlung oder Operation der akuten Verletzung. Oftmals ist die Dokumentation der akuten Verletzung für die gutachterliche Schlussfolgerung – Ursache, kausaler Zusammenhang, Folgen – nicht hinreichend differenziert und stellt in der Regel eine besondere Herausforderung dar, wie **Dieter Eschberger** in seinem Artikel über unklare Genese nach Gelenksverletzungen ausführt.

Johannes Zahrl geht in bewährter Weise in seinem Beitrag auf (höchstgerichtliche) Entscheidungen zu den Themen „Augenärztlicher Notfall: Rechtzeitigkeit der Aufklärung“, „Haftung des Gerichtssachverständigen für sein Obduktionsgutachten“, „Sachverständigenhaftung i.Z.m. behauptetem Behandlungsfehler“ und „Versehentliche Operation am Ring- statt am Mittelfinger“ ein.

Hans-Georg Goertz weist in seinem Artikel auf die nun geltende Verpflichtung, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen, hin.

Geplant: Morbus Sudeck; KI in der Dermatologie; Osteoporose – Diagnostik, Therapie, Prävention.

DAG 2026/12

aufgelesen 26

im fokus 27

Herausforderungen in der Begutachtung von postakuten Infektionssyndromen (PAIS) und vom chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS)

Nur eine sachbezogene Diskussion in Fachkreisen kann zum Fortschritt bei der Diagnostik/Therapie/Begutachtung von postakuten Infektionssyndromen und ME/CFS beitragen.

berichtet 32

Erschwerende Faktoren und Erschwereniszuschlag im Pflegegeldrecht bis zum 15. Lebensjahr

Erschwerende Faktoren betreffen einzelne Pflegehandlungen, der Erschwereniszuschlag die gesamte Pflegesituation.

Gelenkschmerzen unklarer Genese – eine Herausforderung in der Begutachtung

Anhaltende Beschwerden nach Gelenksverletzungen sind nicht immer Folge dieser.

beachten 39

Verpflichtung zur Arbeitszeitaufzeichnung

Als Arbeitgeber:in ist ein:e Ordinationsinhaber:in verantwortlich für die korrekte Erfassung der Arbeitszeiten ihrer:seiner Angestellten.

entschieden 40

Augenärztlicher Notfall: Rechtzeitigkeit der Aufklärung

Haftung des Gerichtssachverständigen für sein Obduktionsgutachten

Sachverständigenhaftung i.Z.m. behauptetem Behandlungsfehler

Versehentliche Operation am Ring- statt am Mittelfinger

gewusst wie 43

Ärztliches Berufsrecht für Sachverständige: Sonderfachbeschränkung

Für ärztliche Sachverständige ist § 31 ÄrzteG eine zentrale Norm. Ein Übersehen von Detailfragen dieser Sonderfachbeschränkung kann zu empfindlichen Rechtsfolgen für die Gutachter führen.

impresum 26